



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Entscheidung des OLG München zur Nichteinhaltung der einjährigen Trennungszeit wegen unzumutbarer Härte

Leitsatz OLG München, Beschluss vom 28.07.2010

Erfährt die Ehefrau drei Tage nach der Eheschließung telefonisch von einer engen Freundin, dass der neben ihr sitzende Ehemann (ein US-Staatsbürger) ihr gerade seine Liebe offenbart habe und wird ihr später bekannt, dass der Mann zudem schon am Tag vor der Hochzeit eine entsprechende E-Mail geschickt habe, begründet dies alleine keine unzumutbare Härte, die eine Scheidung der Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres, hier bereits nach weniger als drei Monaten, rechtfertigen würde. Dies gilt auch dann, wenn die künftige Lebensplanung der Ehegatten eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft als praktisch ausgeschlossen erscheinen lässt (**Leitsatz des Gerichts**).

Grundsätzlich wird das Scheitern einer Ehe widerleglich vermutet, wenn die Parteien ein Jahr getrennt gelebt haben. In Abweichung hierzu ist eine Ehescheidung vor Ablauf des Trennungsjahres nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine unzumutbare Härte vorliegt, die in der Person des anderen Ehegatten gegeben sein muss. Das Gesetz stellt an das Erfordernis einer unzumutbaren Härte strenge Anforderungen. Es handelt sich dabei um einen Ausnahmetatbestand, der nur unter äußerst engen Voraussetzungen eingreifen soll. Der vorliegende Sachverhalt wurde von dem Oberlandesgericht München nicht als ausreichend angesehen, hier das Trennungsjahr nicht abwarten zu müssen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass in derartigen Fällen eines Treu- oder Ehebruchs weitere Umstände hinzutreten müssen, wie beispielsweise die Darstellung in der Öffentlichkeit oder aber ein ehebrecherisches Verhältnis in der Ehwohnung.

Die Entscheidung bestätigt somit, dass eine Ehescheidung vor Ablauf des Trennungsjahres wegen unzumutbarer Härte nur in ganz engen Grenzen gegeben sein wird.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de